

**Richtlinie zum Förderprogramm:
„Klimafreundliches Pulheim – Neuerrichtung von Solaranlagen“
der Stadt Pulheim**

Die Stadt Pulheim fördert Investitionen für in die Neuerrichtung von Solaranlagen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzkonzepts gemäß der nachfolgenden Richtlinie.



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Alte Kölner Str. 26
50259 Pulheim

Stand: 25.08.2022

Inhalt

1. Ziel der Förderung	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung	3
4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
5. Antragsberechtigung, Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme	4
5.1 Antragsberechtigung	4
5.2 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung	5
5.3 Auszahlungen der Fördersumme	5
6. Mitteilungspflichten	5
7. Haftung.....	6
8. Datenschutz.....	6
9. Inkrafttreten.....	6

1. Ziel der Förderung

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Pulheim (IKKP) von 2017 beinhaltet 34 Maßnahmen, die zu Energieeinsparungen, Steigerung der Energieeffizienz und zum schnelleren Ausbau von erneuerbaren Energien führen sollen. Die Maßnahmen und Ziele des Konzepts wurden auf Grundlage einer Energie- und CO₂-Bilanz erarbeitet.

Zu den Zielen des Konzepts gehören die Reduktion der CO₂-Emissionen um 30% bis zum Jahr 2030 und um 73% bis zum Jahr 2050 sowie die Senkung des Endenergiebedarfs um 19% bis zum Jahr 2030 und 54% bis zum Jahr 2050. Dazu sollen u.a. 21% des Strombedarfs aus Photovoltaikanlagen erzeugt werden.

Das Förderprogramm Neuerrichtung von Photovoltaik-Anlagen ist eine Ergänzung der Maßnahme „Informationskampagne zu PV-Anlagen“ aus dem Klimaschutzkonzept und eine Maßnahme aus dem Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement. Das Förderprogramm soll einen zusätzlichen Anreiz für private Haushalte und Gewerbebetriebe in Pulheim schaffen Solarenergie zu nutzen und PV- wie Solarthermie-Anlagen neu zu errichten.

Das Solardachkataster des Rhein-Erft-Kreises zeigt, dass auf den Dachflächen in Pulheim ein großes Potential für den Ausbau der Solarenergie besteht. Bisher werden erst ca. 4 % der geeigneten Flächen für Photovoltaik genutzt.

Zudem nimmt die Stadt Pulheim am „Wattbewerb“ teil. Wattbewerb ist ein Wettbewerb für Städte und Gemeinden, bei dem es um den beschleunigten Ausbau von Photovoltaik geht. Das Ziel ist es, die Energiewende in Deutschland durch exponentiellen Ausbau von Photovoltaik zu beschleunigen. Die erste Runde von Wattbewerb läuft, bis die erste Großstadt die installierte PV-Leistung je Einwohner / Einwohnerin verdoppelt hat. Das Förderprogramm ist auch ein Instrument zur Erfüllung der Ziele des Wattbewerbs – die Verdopplung der Leistung der installierten Photovoltaikanlagen in Pulheim.

Für das Förderprogramm „Klimafreundliches Pulheim – Neuerrichtung von Solaranlagen“ steht ein Budget von 70.000 € im Jahr 2022 und 20.000 € im Jahr 2023 zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Pulheim fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien auf Basis von Solaranlagen im Rahmen der Neuinstallation auf privaten und gewerblichen Dächern sowie Dächern von gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen.

Voraussetzung für die Förderung einer neu errichteten Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlage ist, dass

- diese den technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb und den allgemein gültigen technischen Vorgaben genügt.
- diese nachgewiesen von einem Fachbetrieb installiert worden ist.
- sich das Gebäude zur Installation der Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlage auf dem Gebiet der Stadt Pulheim befindet.
- die Anlage **frühestens am 01.10.2022 erstmals in Betrieb** genommen wurde.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen sowie Balkon- bzw. Steckersolaranlagen. Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche.

3. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

Die Förderung erfolgt durch eine einmalige, nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage durch einen Einmalzuschuss in Höhe von bis zu

maximal 1.000 € (eintausend Euro) pro Anlage.

Photovoltaikanlagen mit einem Gesamtpreis unter 10.000 € (z.B. Steckersolaranlagen) werden mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Photovoltaikanlagen mit einem Gesamtpreis über 10.000 € werden mit 1.000 € bezuschusst. Für die Installation von Solarthermieanlagen ist eine Förderung von pauschal 750 € vorgesehen.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Vergabe der Förderung basiert auf dem Windhundprinzip. Das bedeutet, dass Anträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bewilligt werden. Maßgeblich ist der postalische oder digitale Eingang des vollständigen Antrags (s. Ziff. 5.2).
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der genannten Fördergelder besteht nicht. Hierüber entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Die Stadt Pulheim beurteilt die durchgeführte Maßnahme und entscheidet, ob laut dieser Richtlinie eine Zuwendung erfolgt oder nicht.
4. Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die im Bereich der Neuinstallation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen durchgeführt werden. Förderfähig sind nur Anlagen, die **frühestens am 01.10.2022 erstmals in Betrieb** genommen wurden.
5. Pro Gebäude kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine auf dem Dach installierte Photovoltaikanlage gestellt werden.
6. Pro Haushalt kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine Balkon- oder Steckersolaranlage gestellt werden.
7. Denkmalschutzhinweis:
Soweit die beantragte Maßnahme Auswirkungen auf den Denkmalschutz eines Gebäudes hat, ist vor Bewilligung einer Zuwendung und vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalpflegerische Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen. Bei Rückfragen zum Denkmalschutz setzen sie sich bitte vor Antragstellung mit der Unteren Denkmalbehörde in Verbindung (Edda Schulte, 02238/808-236 oder edda.schulte@pulheim.de).
8. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum müssen Dachanlagen betrieben werden. Bei Umzug muss der Betrieb der Balkon- oder Steckersolaranlagen innerhalb der Stadt Pulheim weiterhin sichergestellt werden.
9. Die Stadt Pulheim behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen einzelner Anlagen vor.
10. Der Antrag ist in schriftlicher Form durch ein hierfür vorgesehenes Formular, postalisch oder per E-Mail zu stellen.
11. Ist die verfügbare Gesamtfördersumme ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung gemäß dieses Förderprogramms gewährt. Mit Erreichen dieser Grenze können in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Anträge mehr für dieses Programm genehmigt werden. (Verfügbare Haushaltsmittel in 2022: 70.000 €; in 2023: 20.000 €)

5. Antragsberechtigung, Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie Unternehmen, in deren Eigentum das betreffende Gebäude innerhalb der Stadt Pulheim steht. Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, in deren Eigentum das Gebäude innerhalb des Stadtgebietes steht.

Sind die Antragstellenden nicht Alleineigentümer/innen des Gebäudes, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der in dieser Förderung beschriebenen Maßnahme durch alle Miteigentümer/innen notwendig.

5.2 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

Der Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Anlagen bei der Stadtverwaltung Pulheim zu stellen und muss dort eingereicht werden. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen sind im Antragsformular vermerkt.

Dem Antrag auf Zuwendung der Förderung sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Rechnung des Fachbetriebes, der die Anlage installiert hat
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug)
- Unterschriebene Einverständniserklärung der Miteigentümer/innen des Grundstücks bzw. der Immobilie (nur nachzuweisen, wenn Antragsteller/in nicht Alleineigentümer/in ist)
- Bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen: Denkmalpflegerische Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalbehörde

Der Antrag erfolgt schriftlich durch ein Formblatt an folgende Adresse:

Stadt Pulheim
Amt für Grünflächen, Umwelt- und Klimaschutz
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder

klimaschutz@pulheim.de

Ansprechperson ist Ella Schabram, Klimaschutzmanagerin der Stadt Pulheim (02238/808-642 oder ella.schabram@pulheim.de).

Der Antrag muss vollständig und fehlerfrei sein. Zuwendungsbescheide, inklusive Benennung der Förderhöhe, werden schriftlich zugestellt.

5.3 Auszahlungen der Fördersumme

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage sowie nach Zahlung der Gesamtkosten durch die Antragstellenden.

Die Stadt Pulheim behält sich die Durchführung von stichprobenartigen Vor-Ort-Besichtigungen der errichteten Solaranlagen vor.

6. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, elektronisch oder postalisch mitzuteilen, wenn:

- 1) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 2) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt, seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- 3) sich während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren die Eigentumsverhältnisse ändern.

7. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Pulheim ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des Daches, liegt beim Antragstellenden. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

Die Stadt Pulheim haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Umweltausschuss keine Änderung der Inhalte beschließt.